



SIS 01 / 6. JAHRGANG VOM 19.07.97

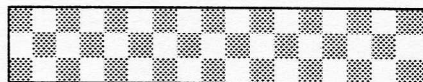


SCHACH
LANDESVERBAND
SALZBURG

INHALT

Zur neuen TUWO	2
Einzelturnier	3
Mannschaftsturnier	6
Landescup	10
Strafbestimmungen	11
Spielerpaß	12
Anhang	13
Rechte und Pflichten eines MF	15

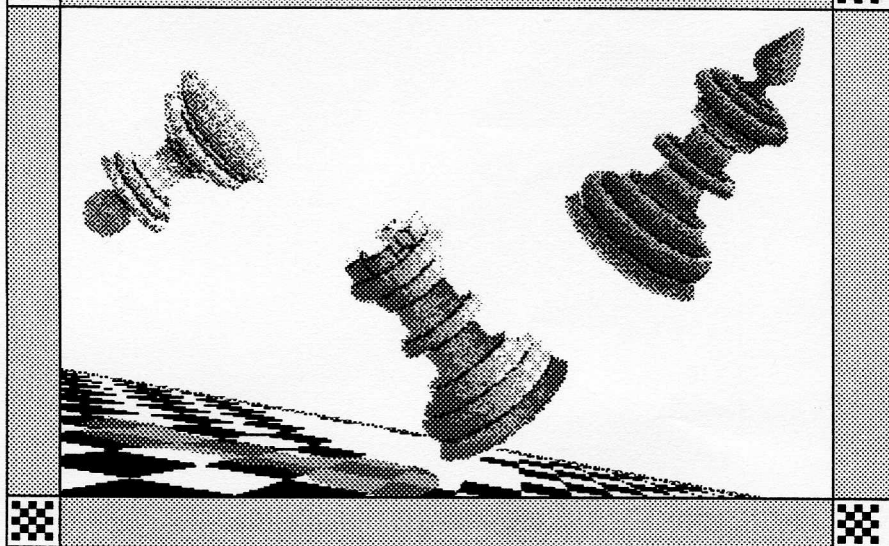
Impressum	16
-----------	----



SCHACH IN
SALZBURG



SALZBURGER TUWO 1997/98





Zur neuen TUWO

Beim Landestag 1997 in Schwarzach kam es natürlich wieder zu einigen TUWO Änderungen.

Die meisten Änderungen sind nur Änderungen alter Texte. So war der Verzicht einer Mannschaft mehrfach vorgekommen.

Die wichtigsten Änderungen:

- 1) Bei den Pönalen wird der Landescup der Meisterschaft gleichgestellt. Dies bedeutet, daß es für Nichtantreten und für Nichtmelden des Ergebnis Strafe bezahlt werden muß.
- 2) Wird eine Mannschaft bis zum 15. August nicht gemeldet, so wird sie aus dem Bewerb ausgeschlossen.
- 3) Jeder Spieler besitzt nur eine Spielberechtigung für den jeweiligen Spieltag. Als Spieltag gilt Termin der Ausschreibung und nicht der Tag an dem gespielt wurde. (z.B. bei Verschiebungen).
- 4) Die Protestgebühr muß innerhalb der Protestfrist von 14 Tagen eingezahlt werden!
- 5) Melden sich weniger als 5 Mannschaften in der 3. Klasse Stadt, so werden zwei 2. Klassen Stadt gebildet.
- 6) Für den Einsatz von U16 Spielern erhält der Vereine auf Antrag eine Prämie. Es wurde festgelegt: Landesligen ATS 50, 1. Klasse ATS 40, 2. Klasse ATS 30 und 3. Klasse ATS 20.

Gerhard Herndl
Landesspielleiter

Inhaltsverzeichnis

I.	Einzelturniere	Seite
§ 1	Vereinsmeisterschaften	4
§ 2	Landeseinzelmeisterschaft - Herren	4
§ 3	Landeseinzelmeisterschaft - Damen	4
§ 4	Landeseinzelmeisterschaft - Senioren	4
§ 5	Landeseinzelmeisterschaft - Jugend	4
§ 6	Landesblitzeinzelmeisterschaft	5
§ 7	Nenn gelder - Preise	5
II.	Mannschaftsturniere	
§ 8	Landesmannschaftsmeisterschaft	6
	1.) Vorbemerkungen	6
	2.) Mannschafts- und Kadermeldungen	6
	3.) Termine	7
	4.) Beginn	7
	5.) Spielberechtigung	7
	6.) Unbeendete Partien	8
	7.) Wettkampfberichte	8
	8.) Auf- und Abstieg	9
	9.) Wertung	9
	10.) Play-off	10
	11.) Durchführungsbestimmungen	10
§ 9	Salzburger Landescup	10
§ 10	Strafbestimmungen	11
§ 11	Beglaubigungsbestimmungen	12
III.	Spielerpass	
§ 12	Spielerpass	12
§ 13	Anmeldung	12
§ 14	Abmeldung	13
§ 15	Übertritte	13
§ 16	Gastspieler	13
IV.	Anhang	
§ 17	Durchführungsbestimmungen	13
§ 18	Erläuterungen	14
§ 19	Nichtraucherschutz	14
V.	Sonstiges	14

Vorbemerkung

Für den Spielbetrieb gelten die Regeln der FIDE.

§1 VEREINSMEISTERSCHAFTEN

- 1.) Die dem Schachlandesverband angeschlossenen Vereine sollen jährlich ein Klubturnier (Klubmeisterschaft) durchführen. Jeder veranstaltende Verein hat eine Kopie der Turniertabelle(n) an den Landesverband (Chronikreferenten) zu senden.
- 2.) Es bleibt jedem Verein überlassen, dieses Turnier in einer oder mehreren Gruppen (Klassen) auszutragen.
- 3.) Vereinsmeisterschaften, die zur Elo-Wertung herangezogen werden, müssen nach folgenden Richtlinien des Verbandes ausgetragen werden:
 - a) Die Bedenkzeit muß analog der Verbandszeit für Einzel- oder Mannschaftsturniere festgelegt werden (entweder 2 1/2 Std. für 50 Züge oder 2 Stunden für 40 Züge) plus Verlängerung bis mindestens zum 70. (60.) Zug.
 - b) Sollte die Klubmeisterschaft Elo gewertet werden, so ist dies vor Beginn unter Bekanntgabe des Spielsystems an den Eloreferenten zu melden. Eine abgeschlossene Turniertabelle ist für alle Gruppen bzw. Klassen samt Paarungslisten mit Paßnummern und Einzelergebnissen nach Beendigung des Klubturniers dem Spielausschuß des SLV zu übersenden. Unbedingt darauf zu achten ist, daß die Kontumazen gekennzeichnet sind.
 - c) Die Vereinsmeisterschaften können natürlich auch "offen" ausgetragen werden.

§ 2 LANDESEINZELMEISTERSCHAFT

- 1.) In den Jahren mit geraden Zahlen kommt die Landeseinzelmeisterschaft zur Austragung.
- 2.) Alle Spieler und Spielerinnen die für einen dem SLV angehörigen Verein spielberechtigt sind, sind teilnahmeberechtigt.
- 3.) Gespielt wird nach dem Schweizer System. Für die Durchführung (Austragungsmodus, Termin und Ort) ist der Spitzenschachreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuß verantwortlich.
- 4.) Der (Die) Sieger(-in) erhält den Titel "Salzburger Landesmeister für die Jahre .../.." mit Urkunde zuerkannt. Er (Sie) ist berechtigt, am nächsten Semifinale zur österreichischen Staatsmeisterschaft teilzunehmen, sofern dies die entsprechenden ÖSB-Bestimmungen zulassen.

§3 LANDESEINZEL für DAMEN

- 1.) In den Jahren mit geraden Zahlen kommt die Landeseinzelmeisterschaft der Damen zur Austragung. Spielberechtigt sind alle Frauen und Mädchen, die für einen dem SLV angehörigen Verein einen Spielerpaß haben.
- 2.) Für die Durchführung (Austragungsmodus, Termin, Ort) ist der (die) Damenreferent(-in) im Einvernehmen mit dem Spielausschuß verantwortlich
- 3.) Die Siegerin erhält den Titel "Landesmeisterin von Salzburg für" mit Urkunde zuerkannt. Weiters ist die Siegerin berechtigt, beim nächsten Semifinale zur Bundes-Damenmeisterschaft teilzunehmen.

§4 LANDESEINZEL für SENIOREN

- 1.) Jährlich wird eine Landeseinzelmeisterschaft der Senioren ausgetragen.
- 2.) Spielberechtigt sind alle Senioren (beiderlei Geschlechts), welche im Jahr der Austragung am 31. Dezember mindestens 60 Jahre alt sind und die für einen dem SLV angehörigen Verein einen Spielerpaß haben bzw. die Mitgliedschaft nachweisen können.
- 3.) Über die Durchführung (Austragungsmodus, Termin und Ort) bestimmt der Seniorenreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuß.
- 4.) Der Sieger dieser Landesmeisterschaft erhält den Titel "Salzburger Seniorenlandesmeister" mit Urkunde zuerkannt.

§ 5 LANDESEINZEL für JUGENDLICHE**a) Allgemeine Bestimmungen**

- 1.) Die unter § 5 b) angeführten Turniere werden jährlich ausgetragen. Spielberechtigt sind alle Jugendlichen der dem Landesverband angeschlossenen Vereine bzw. bei den Schülerlandesmeisterschaften auch jene Schüler, welche bei einer Neigungsgruppe Schach an einer Salzburger Schule teilnehmen und welche im Jahr der Austragung am 31. Dezember das Alter in der entsprechenden U-Zahl noch nicht erreicht haben.
- 2.) Die Sieger erhalten den Titel "Salzburger-Junioren- (Jugend-, Schüler-) Landesmeister U-.. 19.." mit Urkunde zuerkannt.
- 3.) Jeder Teilnehmer hat bei der Anmeldung bekanntzugeben, in welcher Kategorie er startet.

4.) Die Durchführung (Austragungsart, Termine, Ort) bzw. die Beschickung überregionaler Bewerbe (BLMM, Staatsmeisterschaften etc.) sowie die Erstellung einer Kaderliste obliegt dem Jugendreferenten im Einvernehmen mit dem Spielausschuß. Davon ausgenommen sind Schulschachbewerbe.

5.) Jugendspieler, die in den Kader berufen werden und diesem unbegründet fernbleiben bzw. 80% abwesend sind oder gegen die Disziplin verstoßen, können aus dem Kader ausgeschlossen und sowohl für Landes- als auch Staatsmeisterschaften gesperrt werden.

b) Durchzuführende Bewerbe

Folgende Einzelbewerbe werden jeweils getrennt für Buben und Mädchen ausgetragen:

1) Junioren-Landesmeisterschaft	U-20
2) Jugend-Landesmeisterschaft	U-18
3) Jugend-Landesmeisterschaft	U-16
4) Schüler-Landesmeisterschaft	U-14
5) Schüler-Landesmeisterschaft	U-12
6) Schüler-Landesmeisterschaft	U-10

§ 6 LANDES-BLITZEINZELMEISTERSCHAFT

1.) Jedes Jahr kommt eine Landesblitz Einzelmeisterschaft zur Austragung, an der jeder Spieler eines dem Salzburger Schachlandesverband angeschlossenen Vereins oder einer Sektion teilnehmen kann.

Sollte der veranstaltende Verein eine "offene Blitzmeisterschaft" bevorzugen, ist unbedingt die Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes einzuholen.

2.) Die Blitzmeisterschaft soll tunlichst nur einen Tag dauern. Der vorgesehene Termin ist der 26. Oktober. (Nationalfeiertag)

3.) Der Sieger erhält den Titel "Salzburger Blitzlandesmeister...." mit Urkunde zuerkannt.

4.) Austragungsart und Ort der Landes-Blitz Einzelmeisterschaft bestimmt jeweils der Vorstand des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Spielausschuß.

5.) Parallel zur Landes-Blitz Einzelmeisterschaft wird jährlich ein Jugend- und Schüler- Blitzturnier veranstaltet.

§ 7 NENNGELDER UND PREISE

1.) Der Schach-Landesverband behält sich das Recht vor, für die von ihm durchgeführten Einzel-

bewerbe Nenngelder in der vom Vorstand beschlossenen Höhe einzuheben um die Unkosten decken zu können, vor. Er kann dies im Einzelfall an den veranstaltenden Verein abtreten.

2.) Für Preise, die ein veranstaltender Verein für einen Landeseinzelbewerb ausschreibt, kann der Landesverband keine Haftung übernehmen.

§ 8 LANDESMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

Abs. 1 Vorbemerkungen

1.) Die Landesmannschaftsmeisterschaft wird jährlich in 4 (5) Leistungsstufen ausgetragen. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bzw. Anzahl der Bretter ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Stufe	Bewerb	Bretter	Anzahl Mannschaften
1	Landesliga A	6	10 Mannschaften
2	Landesliga B	6	12 Mannschaften
3	1.Klasse N/S	6	10 Mannschaften
4	2.Klassen	4	max. 12 je nach Meldungen
5	3.Klassen	4	max. 12 nach Bedarf

2.) In der Landesliga A dürfen pro Verein nur zwei Mannschaften eingesetzt werden.

3.) Ab den ersten Klassen (= 3. Leistungsstufe) erfolgt eine Teilung in zwei Regionen und zwar die

REGION NORD	REGION SÜD
Flachgau Stadt Salzburg angeschlossene ÖÖ Vereine	Tennengau Pongau Lungau Pinzgau

4.) Die Regionen werden für die zweiten Klassen in Kreise eingeteilt. Falls es für den reibungslosen Verlauf der Meisterschaft notwendig erscheint, so hat der Spielausschuß die Möglichkeit Mannschaften nach geographischen Gesichtspunkten von einem Kreis in einem anderen Kreis mitspielen zu lassen.

Kreis Nord	Kreis Stadt	Kreis Mitte	Kreis Süd
Flachgau ÖÖ Vereine ohne Salzkammergut	Stadt Salzburg Salzkammergut	Tennengau Lungau Pongau	Pinzgau

5.) Sind für eine 2. Klasse eines Kreises mehr als 12 Mannschaften gemeldet, so ist diese zu teilen und ein Qualifikationsmodus für das Folgejahr so zu erstellen, daß eine 2.Klasse und eine 3.Klasse entsteht (siehe Anhang).

6.) Alle Bestimmungen, die für die 2. Klassen gelten, sind sinngemäß beim Bestehen einer 3. Klasse auf diese anzuwenden, wobei die 2. Klasse gegenüber der 3. Klasse als höherwertig anzusehen ist.

7.) Ein durch eine Kontumaz erzielter Sieg wird als gespielt gewertet. Wird jedoch nicht elogewertet. Für den nicht angetretenen Spieler wird das Spiel als nicht gespielt gewertet. (Besonders in Bezug auf Mindesteinsätze der Stammspieler)

8.) Die Bedenkzeit für sämtliche Partien in der Mannschaftsmeisterschaft beträgt 2 Stunden für ersten 40 Züge, danach 1 Stunde für 20 Züge. Da-

nach dem 60. Zug erhält jeder Spieler noch 15 Minuten Zeitzugabe für den Rest der Partie.

Abs. 2 Mannschafts- und Kadermeldung

1.) Nach Ausschreibung der Mannschaftsmeisterschaft und Fixierung der Spieltermine hat jeder Verein die Anzahl der Mannschaften die er einsetzen will mittels Formblatt zu melden. Stichtag hierfür ist der 22. Juli. Die Zusammensetzung der höheren Klassen steht mit Meisterschaftsende fest. Eine eigene Mannschaftsmeldung ist für diese Klassen daher nur bei einer Namensänderung erforderlich. Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muß er dies schriftlich bis spätestens 15. Juni dem Landesspielleiter mitteilen.

2.) Die Landesligen und 1. Klassen werden unter Einhaltung von Kaderlisten gespielt. Der Stichtag zur Abgabe dieser Kaderlisten wird ebenfalls mit 22. Juli fixiert. Wird für eine qualifizierte Mannschaft bis zum 15. August die Meldung nicht durchgeführt so wird die Mannschaft aus dem Bewerb ausgeschlossen und der Verein muss die entsprechende Pönale bezahlen

3.) Die Kaderliste hat 12 Namen zu umfassen, wobei die ersten 6 genannten Spieler die sogenannten Stammspieler darstellen, deren Reihung untereinander während der Meisterschaft nicht mehr geändert werden darf (starre Liste). Die weiteren 8 Spieler gelten als Ersatzspieler, wobei nur 6 davon namentlich genannt werden müssen. Die verbleibenden 2 Kaderplätze sollten den Vereinen die Möglichkeit bieten, neu angemeldete Spieler bzw. aufstrebende Jugendliche einsetzen zu können. Die Ersatzspieler sind an keine starre Liste gebunden, müssen jedoch hinter den Stammspielern eingesetzt werden.

4.) Nennt ein Verein weniger als 12 Spieler in einer Kaderliste, so reduziert sich dementsprechend die Anzahl der Ersatzspieler für die betroffene Mannschaft. Gleiches gilt für namentlich genannte Kaderspieler, die mit 22. Juli keinen Spielerpaß für den betroffenen Verein haben. In diesem Fall wird der nächstgenannte, spielberechtigte Ersatzspieler zum Stammspieler und die Mannschaft verliert einen Ersatzspielerplatz.

5.) Nachnennungen sind zulässig, wenn während der Meisterschaftsperiode von den gemeldeten Kaderspielern einer oder mehrere nachweislich gänzlich ausfallen (Abwanderung, Ableben, längere Krankheit), wobei der Spieler entweder auf seinem Platz ausgewechselt wird oder alle Spieler gemäß "Kaderliste" aufrücken und der (die) Nachgenannte(n) anzureihen sind. Der jeweilige Verein hat die gewünschte Form bei der Nachnennung anzugeben.

Abs. 3 Termine

1.) Als Spieltage sind in den Tabellen die Samstage angeführt. Die Spiele beginnen um 15.00 Uhr. Auf Wunsch des Gastvereines muß der Spielbeginn auf 16.00 Uhr verlegt werden. Bei Vereinen, deren Spiellokal nachweislich geschlossen ist, kann der Vorstand die Genehmigung erteilen, am Sonntag zu spielen.

2.) Wenn im Einvernehmen mit dem Gegner für die Spiele der Sonntagstermin herangezogen wird, bedarf es keiner Verständigung des Spielausschusses. In diesen Fällen ist als Beginn 9.00 Uhr oder früher zu wählen.

3.) In zwingenden Fällen können Spiele einvernehmlich mit dem Gegner um höchstens 14 Tage vor- oder rückverlegt werden. Die Begegnung muß aber vor der letzten Runde ausgetragen werden. Davon ist auch der Spielausschuß (LSPL) zu verständigen.

4.) Eine Verlegung der letzten Runde ist ausnahmslos nicht möglich. Dies gilt für Bewerbe, die in einer Vorrunde und einer Play Off-Runde ausgetragen werden, auch für die letzte Runde der Vorrunde.

5.) Bei der Auslosung der Mannschaftsmeisterschaften ist darauf zu achten, daß in der letzten Runde alle Spiele am Samstag stattfinden können. Vereine mit Heimspielgenehmigung für Sonntag müssen in der letzten Runde auswärts spielen.

6.) Die Auslosung für die Salzburger Landesligen erfolgt im Zweijahres-Rythmus, wobei im zweiten Jahr der Heimvorteil umgedreht wird. Auf- und Absteiger erhalten das Los jener Mannschaften die sie ersetzen. Der Spielausschuss hat jedoch die Möglichkeit Änderungen vorzunehmen wenn zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines in der selben Klasse spielen, um zu gewährleisten das diese Mannschaften soweit möglich in der ersten Runde aufeinandertreffen. Auch hat der Spielausschuss so weit wie möglich, den Wünschen der Vereine bezüglich Auslosung, entgegenzukommen

7. Bei zwingenden Gründen hat der Spielausschuß die Möglichkeit Termine, Runden und einzelne Begegnungen zu verschieben. Diese Änderungen hat er den Vereinen spätestens eine Woche vor dem Spieltermin bekanntzugeben.

Abs. 4 Beginn

1.) Alle Wettkämpfe haben pünktlich (15 Uhr) zu beginnen. Bei Spielbeginn werden die Uhren der Anziehenden sowie eine Kontrolluhr (Raumuhr) in Gang gesetzt.

2.) Innerhalb der ersten Stunde nach Beginn des

Wettkampfes dürfen für 2 (zwei) nicht erschienene Spieler Ersatzleute eingesetzt werden, vorausgesetzt, daß in den Ligen und 1. Klassen nicht die Bestimmungen der "Starren Liste" bzw. der Kaderliste verletzt werden. Nach Ablauf einer Stunde (maßgeblich ist die Kontrolluhr) ist die Partie für den nicht erschienenen Spielers als verloren zu werten.

3.) Sämtliche Spiele einer Mannschaft haben am gleichen Tag zu beginnen.

4.) Jeder Mannschaftsführer hat vor Beginn seine Aufstellung zu fixieren und anschließend selbst die Eintragungen (Namen und Paßnummern) auf der Spielberichtskarte vorzunehmen.

Abs. 5 Spielberechtigung**LIT. A Starre Liste - Stammspieler**

1.) Die Landes-Mannschaftsmeisterschaft wird in den Liga- Klassen und den 1. Klassen unter Einhaltung einer "Starren Liste" bzw. Kaderliste gespielt. Mit der Kaderspielermeldung vor Beginn der Meisterschaft sind die Spieler von Brett 1 bis 6 so zu melden, wie sie eingesetzt werden sollen. Die Reihung untereinander darf nicht mehr verändert werden. Wenn ein Stammspieler nicht aufgestellt wird, rücken die anderen gereihten Spieler nach.

2.) Als Stammspieler der Staatsligen gelten alle Spieler der bestmöglichen Aufstellung entsprechend der Kaderlisten. Sie haben keine Spielberechtigung in den SLV-Bewerben.

3.) Die Stammspieler sind nur in ihrer oder einer höheren Klasse spielberechtigt. Kaderspieler kann nur sein, wer spätestens am 22. Juli beim jeweiligen Verein ordnungsgemäß gemeldet ist (Spielerpaß).

4.) Jeder Spieler besitzt nur eine Spielberechtigung für den jeweiligen Spieltag. Bei Verschiebungen eines Spieles besteht die Spielberechtigung der einzelnen Spieler, als wenn das Spiel zum tatsächlichen Spieltermin gespielt würde. (Es kann kein Spieler an einem Tag in zwei Mannschaften eingesetzt werden.)

LIT. B Ersatzspielerregelung und -wechsel

1.) Für jede Mannschaft der Ligen sowie der 1. Klassen können höchstens 8 Ersatzspieler eingesetzt werden. In den 2. und 3. Klassen ist die Anzahl der eingesetzten Spieler unbegrenzt.

2.) Ein Spieler kann nur in der nächsthöheren Klasse, in der der Verein eine Mannschaft hat, als Ersatzspieler eingesetzt werden. Andernfalls

(Überspringen einer Klasse) verliert er die Spielberechtigung für die untere Klasse.

3.) Jeder Spieler (egal ob Stamm- oder Ersatzspieler), der öfter als dreimal in einer höheren Klasse gespielt hat, verliert damit die Berechtigung in der niedrigeren Klasse eingesetzt zu werden. Für die Staatsligen gilt folgende Ausnahme: Ersatzspieler, die öfter als viermal in der Staatsliga (A / B) gespielt haben verlieren die Spielberechtigung in der unteren Klasse. Diese Regelung gilt nicht für Spieler, die am Ende der Meisterschaft noch als U16 gelten.

4.) Bei Vereinen, bei denen in einer Klasse mehrere Mannschaften spielen, dürfen Spieler, sobald sie in einer Mannschaft gespielt haben, in keiner anderen Mannschaft der gleichen Klasse mehr eingesetzt werden. (Ausnahmen siehe § 8 Abs. 11 2.)

5.) Erhöht sich bei einem Qualifikationskampf für die nächst höhere Klasse die Anzahl der Spieler, so dürfen alle Spieler, die für den Verein und die entsprechende Klasse spielberechtigt sind, mitspielen. In diesem Fall tritt Punkt 4 außer Kraft. Auch andere Spieler des Vereines, die für die Klasse der Qualifikationsmannschaft spielberechtigt sind, dürfen eingesetzt werden.

LIT. C Ausländerregelung

1.) Ausländer, die nach dem 31. 12. angemeldet werden, sind erst ab der nächsten Saison spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für Ausländer, die ihren Hauptwohnsitz länger als ein Jahr in Österreich haben.

Abs. 6 Unbeendete Partien

LIT. A Abbruch der Partie

1.) Abgebrochen kann eine Partie nur in dringenden Fällen werden.

2.) Bei Abbruch aus örtlichen Gründen sind die noch offenen Partien am nächsten Tag unbedingt fortzusetzen. Geschieht dies nicht, ist ein Bericht an den Spielausschuß binnen 14 Tagen (Poststempel) vorzulegen). Bei Nichtvorlage dieses Berichtes ist die Partie für die nichtberichtende Partei automatisch verloren. Liegen beide Berichte vor, entscheidet der Spielausschuß über die weitere Vorgangsweise.

3.) Bei Abbruch wegen Uneinigkeit der Mannschaftsführer (Streitfall) ist ebenfalls ein Bericht innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) an den Spielausschuß vorzulegen. Vorgangsweise wie oben.

4.) Kommt es während einer Partie zu einem Protest, bei dem sich die Mannschaftsführer nicht einigen können, so wird die Situation der Partie festgehalten (Stellung, verbrauchte Zeit). Die Partie wird fortgesetzt. Beide Vereine müssen dann innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) einen Bericht an den Landesspielleiter senden.

5.) Zum Abbruch sind folgende Punkte zu beachten:

Der am Zug befindliche Spieler muß seinen Zug in vollständiger Notation (leserlich) auf sein Formular eintragen, dieses und das seines Gegners in einen Umschlag (Hängekuvert) geben und die Uhr abstellen.

Auf dem Umschlag wird folgendes notiert:

1. Die Namen und Vereine der beiden Spieler
2. Die Stellung im Augenblick des Abbruches der Partie
3. Die von beiden Spielern verbrauchte Zeit
4. Welcher der Spieler seinen Zug abgegeben hat und die Nummer des Zuges
5. Den Zeitpunkt der Fortsetzung (Tag und Uhrzeit) und wenn in einem anderen Spiellokal gespielt werden soll, der Ort.

Der Punkt 5 entfällt bei Uneinigkeit der Mannschaftsführer und Anrufung des Spielausschusses. In diesem Fall hat der Bericht der Mannschaftsführung Vorschläge über den Termin und den Ort zu enthalten.

Abs. 7 Wettkampfberichte

1.) Die Spielberichtskarten sind genau, vollständig und leserlich ausgefüllt, spätestens drei Tage nach der Durchführung des Wettkampfes (Poststempel) vom Heimverein (Mannschaftsführer) einzusenden.

2.) Analog gilt dies auch für das Ergebnis verschobener Spiele.

3.) Der Mannschaftsführer des Heimvereines hat, um eine gute Presseberichterstattung zu gewährleisten, am Samstagabend nach dem Spiel das Ergebnis (inklusive aller Einzelergebnisse) telefonisch an die in der jeweiligen Ausschreibung angegebene Telefonnummer (Tonband) bekanntzugeben.

4.) Eventuelle Kontumazen sind auf der Spielberichtskarte mit "K" zu vermerken (für die richtige ELO-Berechnung).

5.) Auf der Spielberichtskarte sind die Nummern der Spielerpässe anzuführen. Sinngemäß ist bei den Wettkampfberichten des Salzburger Landescup zu verfahren.

Abs. 8 Auf- und Abstieg

LIT. A Landesliga A

Die Siegermannschaft der Landesliga A erhält den Titel "Salzburger Landesmannschaftsmeister" mit Urkunde zuerkannt.

Sie ist berechtigt in die Staatsliga B-West aufzusteigen, sofern die Beschlüsse und Bestimmungen der STL-B-West nicht dagegen sprechen oder auf den Aufstieg verzichtet wird.

LIT. B Landesliga B

Die Siegermannschaft der Landesliga B erhält den Titel "Mannschaftsmeister der LL B" mit Urkunde zuerkannt und steigt in der folgenden Saison in die A-Liga auf.

LIT. C 1. Klassen (Nord/Süd)

Die Siegermannschaften der 1. Klassen (Nord/Süd) erhalten die Titel "Mannschaftsmeister der 1.Klasse (Nord/Süd)" mit Urkunde zuerkannt. Beide Klassensieger steigen in der folgenden Saison in die Landesliga B auf.

LIT. D 2. (3.) Klassen (Nord/Mitte/Süd/Stadt)

Die Siegermannschaften der 2. (3.) Klasse erhalten den Titel "Mannschaftsmeister der 2. (3.) Klasse (N/ST//M/S)" mit Urkunde zuerkannt. Die Meister steigen im Folgejahr in die jeweilige übergeordnete Klasse auf.

LIT. E) VERZICHT

I) Allgemeines

1.) Für alle hier nicht behandelten Fälle wird nach dem Freiplatzsystem vorgegangen.

2.) Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muß er dies schriftlich bis spätestens 15. Juni dem Landesspielleiter mitteilen.

II) Verzicht bei einer zugeordneten Unterklasse

1.) Verzichtet die bestplatzierte Mannschaft einer Klasse auf den Aufstieg, so hat die jeweilige Zweitplatzierte das Recht, gegen den bestplatzierten Absteiger aus der nächsthöheren Klasse einen doppelrunden Qualifikationskampf um die Zugehörigkeit zur höheren Klasse zu bestreiten. Verzichtet auch dieser, so geht dieses Recht auf den drittplatzierten über. Verzichtet auch dieser, so reduziert sich die Zahl der Absteiger.

2.) Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg in

die STL B-West, so kommt es zu einem Stichkampf zwischen den bestplatzierten Salzburger WL-Absteiger und der jeweils nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der Landesliga A. Sollten alle Mannschaften der LL A auf den Aufstieg verzichten, so hat der bestplatzierte Salzburger WL-Absteiger das Recht zum Wiederaufstieg. Sollte auch dieser verzichten, so wird mit den Mannschaften der LL B fortgesetzt.

LIT F.) FREIPLATZREGELUNG

Jeder Klassensieger steigt in die nächst höhere Klasse auf, sofern dies die Bestimmungen der Salzburger oder ÖSB TUWO gestatten. Es steigen so viele Mannschaften ab, damit in der Klasse die vorgeschriebene Anzahl an Teams erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, gilt die Freiplatzregelung. Die Qualifikation zwischen zwei Mannschaften wird doppelrundig durchgeführt, bei 3 Teams kommt das Skalizka-System zum Tragen.

Anzahl Freipl.	bei einer untergeordneten Klasse	bei zwei untergeordneten Klassen
1	Qualifikation zwischen letzten und dem 2. der unteren Klasse	Qualifikation zwischen dem letzten und den beide Zweiten der unteren Klasse
2	kein Absteiger, Zweiter der unteren Klasse	Qualifikation zwischen dem letzten und den beide Zweiten der unteren Klassen
3	kein Absteiger, Zweiter und Dritter der unteren Klasse	kein Absteiger, beide Zweite der unteren Klassen
4	kein Absteiger, Zweiter, Dritter und Vierter der unteren Klasse	kein Absteiger, beide Zweiten und Qualifikation der beiden Dritten der unteren Klassen

LIT. G) QUALIFIKATIONSKÄMPFE

1.) Endet der doppelrunden Qualifikationskampf um den Aufstieg unentschieden, dann entscheidet die Bretterwertung. Ergibt auch die Bretterwertung einen Punktegleichstand, dann behält die aus der höheren Klasse stammende Mannschaft ihre Klassenzugehörigkeit bzw. entscheidet ein Stichkampf.

2.) Qualifikationskämpfe sind auf so vielen Brettern auszutragen als in der zu erreichenden Klasse im Folgejahr gespielt wird.

Abs. 9 Wertung

In den Mannschaftsbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- a. die Summe der Partie-Punkte pro Brett (Sieg = 1, Remis = 0,5 und Niederlage = 0)
- b. die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf);
- c. das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander, gewertet nach Matchpunk-

- ten;
- d. die Brettwertung des gesamten Turniers (siehe § 18 Abs. 2);
 - e. die Sonneborn-Berger-Wertung (analog zu Einzelbewerben) auf der Grundlage der Partiepunkte;
 - f. die Brettwertung des Wettkampfes (der Wettkämpfe) gegeneinander (siehe § 18 Abs. 2).

Abs. 10 Play - off

1.) Wird eine Meisterschaft nach dem Play-Off-System entschieden, so erfolgt eine Halbierung der Gesamtpunkteanzahl im Play Off. Die Punkte werden jeweils auf Ganze bzw. halbe Punkte gerundet..

2.) Für alle Zusatzwertungen zählen die Ergebnisse aller Runden.

Abs. 11 Durchführungsbestimmungen

1. Ausscheiden einer Mannschaft

Scheidet eine Mannschaft aus einem Bewerb aus, so werden alle bis dahin gespielten Ergebnisse für den Bewerb gestrichen.

Spieler der ausgeschiedenen Mannschaft behalten ihre bisherige Spielberechtigung. Wenn weniger als die Hälfte der Runden gespielt sind, dürfen sie in einer anderen Mannschaft der gleichen Klasse eingesetzt werden. Für U-14 Spieler gilt diese 50% Einschränkung nicht.

2. Protest

Wenn ein Verein einen Protest einbringt, so hat er eine Protestgebühr in der Höhe von ÖS 300,- auf das Konto des SLV einzuzahlen. Wird dem Protest stattgegeben, so erhält der Verein die Protestgebühr zurück, andernfalls verfällt diese zu Gunsten der Jugendförderung. Diese Gebühr muß innerhalb der Protestfrist bezahlt werden. Der Protest wird erst nach Einlangen der Protestgebühr behandelt.

3. Ein Verein erhält auf Antrag pro Einsatz von U18 Spielern eine Prämie. Für die Landesligen beträgt sie ATS 50, für die 1. Klassen ATS 40, für die 2. Klassen ATS 30, für die 3. Klassen ATS 20.

§ 9 SALZBURGER LANDESCUP

Abs. 1 Spielberechtigung

1.) Von jedem dem LSV angeschlossenen Verein ist eine unbeschränkte Anzahl von Vierermannschaften teilnahmeberechtigt. Die Durchnummerierung der Mannschaften ist erwünscht.

2.) Die Aufstellung beim Erstantreten gilt als Stammmannschaft, (aber nicht als starre Liste) eine vorherige Meldung entfällt. Die Spielberechtigung der einzelnen Spieler ergibt sich aus dem Paßrecht

(Abschnitt III.)

3.) Alle übrigen Spieler, die beim Erstantreten nicht eingesetzt wurden, gelten als Ersatzspieler und können in jeder Mannschaft des Vereines eingesetzt werden.

4.) Das Nenngeld pro Mannschaft wird jeweils vom Vorstand beschlossen und ist für Preisgelder vorgesehen.

5.) Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

Abs. 2 Bretterwertung

1.) Bei einem unentschiedenen Spielausgang im Landescup also 2:2, gilt folgende Bretterwertung:

BR 1	Sieg Schwarz	2,40	Sieg Weiß	2,30
	Remis Schwarz	1,40	Remis Weiß	1,20
BR 2	Sieg Weiß	2,10	Sieg Schwarz	2,35
	Remis Weiß	1,10	Remis Schwarz	1,20
BR 3	Sieg Schwarz	2,20	Sieg Weiß	2,00
	Remis Schwarz	1,10	Remis Weiß	1,00
BR 4	Sieg Weiß	2,00	Sieg Schwarz	2,10
	Remis Weiß	1,00	Remis Schwarz	1,00

2.) Um den Cup interessanter zu machen, werden in den ersten zwei Runden die genannten Mannschaften auf je eine Gruppe Nord und Süd aufgeteilt, wobei die Mannschaften der Stadtvereine den beiden Gruppen zugelost werden.

3.) Für nach der 1. Runde ausgeschiedene Mannschaften wird ein B Finale, nach gleichen Bedingungen wie im Hauptbewerb, durchgeführt.

§ 10 STRAFBESTIMMUNGEN

LIT. A) Allgemeines

1.) Tritt eine Mannschaft ohne triftigen Grund nicht an, so hat der Verein, der sie entsendet, eine Pönale zu entrichten, welches für die Liga öS 5.000.-, für die 1. Klasse öS 2.500.- und für die 2. und 3. Klasse und Landescup öS 500.- beträgt. In den Landesligen und in den 1. Klassen wird die Mannschaft ausgeschlossen, in den 2. Klassen erst im Wiederholungsfall. Über Entschuldigungen entscheidet der Vorstand.

2.) Bei Nichtantreten einer Heimmannschaft erhöhen sich die Sätze um jeweils 50 Prozent.

3.) Wenn eine Mannschaft eine Spielverschiebung anstrebt und der Gegner diese ablehnt, fällt das im Punkt 1. vorgeschriebene Pönale ebenfalls an und die Mannschaften der Landesligen und der 1. Klassen verlieren ihre Spielberechtigung, wenn der Wunsch um Verschiebung nach dem Klubabend des Gegners eingebracht wird.

Beispiel: Das Spiel findet am Samstag statt, der Klubabend des Gegners ist Mittwoch, der Wunsch um Spielverschiebung wird am Donnerstag gestellt und abgelehnt.

4.) Wird der Wunsch um Spielverschiebung zu einem früheren Zeitpunkt gestellt und abgelehnt, fällt das Pönale nicht an. Selbstverständlich gehen in den Fällen 1 - 4 die Punkte zu Gunsten des Gegners.

5.) Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, das Spiel jedoch nachweislich nicht bestritten haben, wird das Ergebnis mit 0:0 gewertet. Im Landescup scheiden beide Mannschaften aus dem Bewerb aus. Dies gilt auch für Einzelergebnisse. Beide Mannschaften bzw. die entsendenden Vereine werden mit dem um 100% erhöhten Pönale laut Punkt 1. belegt. Das trifft auch zu, wenn beide Mannschaften dem gleichen Verein angehören. In diesem Fall zahlt der Verein 2x das vierfache Pönale.

6.) Für ein in der Meisterschaft nicht besetztes Brett ist als Pönale zu entrichten: Landesligen öS 150.-; 1. Klassen öS 100.- und 2. bzw. 3. Klassen öS 50.-; Bei zwei unbesetzten Brettern sind diese Sätze dreifach, bei drei unbesetzten Brettern sechsfach zu entrichten!

Diese Pönalen erhöhen sich in der vorletzten Runde auf das 1,5 fache des vorgesehenen und auf das 2 fache in der letzten Runde!

7.) Wenn ein Verein gegen die Ersatzspielerregelung und Ersatzspielerwechsel gemäß II/5/b. der TUWO verstößt, wird das Ergebnis für den Gegner gewertet. Im Wiederholungsfall wird der Verein mit

einem Pönale von öS 100.- belegt.

8.) Wenn von der Heimmannschaft die Spielberichtskarte nicht 3 Tage nach dem Spiel (Poststempel) eingesandt wird, wird der entsendende Verein mit einem Pönale von öS 200.- belegt. Dies gilt auch bei Nichtantreten einer Mannschaft. Wenn von der Heimmannschaft die telefonische Meldung unterbleibt, hat der Verein ein Pönale von ebenfalls öS 200.- zu bezahlen. Im Landescup wird die Pönale für Nichtmelden mit öS 400.- festgesetzt.

9.) Verstöße gegen die "Starre" Liste werden mit Kontumazen geahndet.

10.) Wenn ein Verein trotz Verhängen eines Pönales (Benachrichtigung an den Obmann) und trotz Mahnung die Spielberichtskarte nicht eingesandt hat, ist nach einer Frist von 30 Tagen ein Betrag von öS 500.- zu zahlen.

11.) Landes-Cup: Bei Verzicht einer Mannschaft ist unverzüglich der vorgesehene Gegner zu verständigen. Wird das unterlassen, sind dem anreisenden Verein die Fahrtkosten zu ersetzen.

12.) Bei Spielen in der Mannschaftsmeisterschaft müssen mindestens 50% der Bretter mit spielberechtigten Spielern besetzt sein, sonst wird die gesamte Mannschaft kontumaziert.

13.) Für Spieler ohne Spielerpaß, für jede nicht eingetragene (ausgenommen für Spieler deren Spielerpaßansuchen mit Melde- und Gegensein inkl. Foto beim SLV aufliegen), jede nicht richtig eingetragene (falsche Zeile, falsche Nummer), jede unvollständige (Teile von Nummern weggelassen) oder unleserlich eingetragene Spielerpaßnummer auf der Spielberichtskarte, ist ein Pönale von öS 20,- an den Landesverband zu entrichten.

14.) Wenn ein Verein während der laufenden Meisterschaft eine Mannschaft zurückzieht, ist eine Pönale von öS 3000.- in den Ligen, öS 1.500.- in den 1. Klassen und öS 500.- in den 2. und 3. Klassen und Landescup zu verhängen.

15.) Für jeden Stammspieler, der am Ende der Saison nicht im Einsatz war, bezahlt der Verein in den Ligen öS 1000.-, in den 1. Klassen öS 800.- Pönale.

16.) Wenn ein Verein den Anmeldeschluß für die Mannschafts- oder Kadermeldung nicht einhält, so muß er für jede angefangene Woche nach dem Anmeldeschluß eine Pönale von S 500 bezahlen.

17.) Für jede Änderung der Kaderliste und der Mannschaftsmeldung nach Nennungsschluß muß eine Bearbeitungsgebühr von öS 500.- bezahlt werden.

18.) Wenn eine Mannschaft in der Landesliga A oder B während der Meisterschaft mehr Kontuzmanzen verursacht, als Spielrunden in dieser Klasse sind, so erlischt automatisch die Spielberechtigung mit Ausnahme in der untersten Klasse seines Kreises, die Begegnungen mit dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.

LIT. B) Überwachung

Die Überwachung der Strafbestimmungen obliegt dem Spelausschuß. Dieser hat von Übertretungen dem Vorstand Bericht zu erstatten.

LIT. C) Pönale

Die eingezahlten Pönalbeiträge werden vom Kassier in einem Fond geführt, der ausschließlich der Jugendarbeit dient. Verfügungsberechtigt ist der Jugendreferent im Einverständnis mit dem Vorstand des Landesverbandes.

§ 11 BEGLAUBIGUNGSBEDINGUNGEN

1.) Ergebnisse, gegen die nicht während der Protestfrist der Vereine (binnen 14 Tagen nach dem Vorfall) und auch nicht während der Überprüfungsfrist des Spelausschusses (bis 90 Tage nach dem Spiel) Einspruch erhoben wird, sollen beglaubigt und nicht mehr geändert werden.

2.) Später eingebrachte Reklamationen sollen auf den Ausgang des Spieles keine Wirkung mehr haben.

§ 12 SPIELERPASS

Abs. 1 Paßrecht

1.) Der Spielerpaß ist und bleibt Eigentum des Landesverbandes.

2.) Für die Ausstellung des Spielerpasses ist eine Gebühr an den Landesverband zu entrichten.

3.) Eintragungen oder Änderungen im Spielerpaß (ausgenommen die eigenhändige Unterschrift des Spielers) dürfen nur vom Landesverband bzw. den von ihm beauftragten Funktionären vorgenommen werden.

4.) Wenn ein Spielerpaß verloren geht, ist beim Landesverband um Ausstellung eines Duplikates anzusuchen. Dafür ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

5.) Durch die Eintragung einer neuen Spielberechtigung im Paß erlischt automatisch die vorherige Eintragung.

6.) Spieler, die infolge eines körperlichen Gebrechens an der Aufzeichnungspflicht behindert sind und sich eines Sekundanten bedienen müssen, haben das in ihrem Spielerpaß eintragen zu lassen.

Spieler, die das 75. Lebensjahr überschritten haben, können sich erforderlichen Falls ebenfalls eines Sekundanten zwecks Aufzeichnungspflicht bedienen.

Abs. 2 Paßpflicht

1.) Bei allen Wettkämpfen besteht Paßpflicht.

2.) Wenn ein Spieler zu einem Wettkampf ohne Spielerpaß antritt, gilt folgendes:

a) Es besteht kein Zweifel an der Identität und Spielberechtigung des betreffenden Spielers: Der Spieler darf antreten, der betreffende Verein hat jedoch an den Landesverband eine Pönale zu entrichten.

b) Es besteht keine Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers: Der Spieler darf nicht antreten, d.h., dem Spieler ist das Spiel zu verweigern. Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers ist gegeben, wenn:

- ein Spieler der gegnerischen Mannschaft seine Identität bestätigt;
- der betreffende Spieler sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimiert.

c) Es besteht kein Zweifel an der Identität des Spielers, wohl aber an seiner Spielberechtigung: Der Spieler darf antreten, seine Spielberechtigung wird vom Verband überprüft.

3.) Auf jeden Wettkampfbericht sind neben den Namen der Spieler auch deren Paßnummern einzutragen.

4.) Das Fehlen eines Spielerpasses ist auf dem Wettkampfbericht ausdrücklich zu vermerken. Anstelle der Paßnummer wird "o.P." eingetragen.

§ 13 ANMELDUNG

1.) Der Verein, der einen Spieler anmelden will, hat den Meldeschein samt Gegenschein nach den im "Merkblatt" angegebenen Richtlinien genau auszufüllen und unter Beifügung eines guten Paßfotos neueren Datums an den Spielerpaßreferenten einzusenden.

2.) Der Landesverband schickt den Gegenschein gleichzeitig mit dem Spielerpaß an den betreffenden Verein zurück. Der Meldeschein bleibt als Karteikarte beim Landesverband.

3.) Der neu angemeldete vereinslose Spieler ist erst von jenem Tag an für seinen Verein spielberechtigt.

rechtigt, der vom Landesverband im Gegensein und im Spielerpaß vermerkt wird.

4.) Es kann jederzeit ein Spieler, der bei keinem Verein in Österreich als Stammspieler gemeldet ist, angemeldet werden.

5.) Die nicht zu erledigenden Anmeldungen (Fehlen von Unterlagen, Foto etc.) werden vom Spielerpaßreferenten umgehend zurückgesandt.

6.) Spieler, die nicht Termingerech angemeldet sind, werden aus der starren Liste (Kaderliste) gestrichen. (siehe dazu § 8 Abs.2)

§ 14 ABMELDUNG

Abs. 1 Abmeldung eines Spielers

1.) Die Abmeldung eines Spielers ist grundsätzlich jederzeit möglich.

2.) Hat ein Spieler die Absicht, den Verein zu wechseln, so hat er dies "schriftlich" an den Verein mitzuteilen und eine Kopie des Schreibens an den Paßreferenten zusenden. Sollten Probleme bei der Freigabe erwartet werden, bitte Einschreiben.

3.) Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt des Abmeldeschreibens die Abmeldung durchzuführen. Die beiden letzten Zeilen im Gegensein auszufüllen und samt Spielerpaß an den zuständigen Referenten zu schicken. Sollte der Verein noch offene, nachweisbare Forderungen an den Spieler haben, so ist dies bei der Abmeldung an den Verband bekanntzugeben.

4.) Sollten Forderungen vermerkt werden, so gilt der Spieler als abgemeldet aber nicht freigegeben, d.h. der Spieler kann sich bei keinem anderen Verein anmelden. Später eingebrachte Forderungen verhindern den Übertritt nicht mehr.

5.) Wenn ein Verein die Freigabe eines Spielers entgegen den Bestimmungen verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Spieler berechtigt beim Spielausschuß des Landesverbandes eine Behandlung seines Falles zu beantragen.

6.) Die Anzahl der Spielerpässe dient auch als Grundlage zur Berechnung der SLV-Mitgliedsbeiträge jedes Vereines. Der Stichtag hierfür wird mit 20. Dezember für das kommende Jahr festgelegt.

§ 15 SPIELBERECHTIGUNG BEI VEREINSWECHSEL

1.) Nur vereinslose Spieler sind sofort nach einer Anmeldung spielberechtigt.

Als vereinslose Spieler gelten:

- a) Spieler, die bis dahin für keinen Verein in Österreich spielberechtigt waren;
- b) Spieler, die sich termingerech vor dem letzten 20. Juni ordnungsgemäß von ihrem Verein abgemeldet und von diesem die Freigabe erhalten haben, vorausgesetzt, daß ihr Spielerpaß beim Verband aufliegt.
- c) Spieler, die die ordnungsgemäße Freigabe eines anderen Landesverbandes besitzen.

Ausnahme bei WOHNORTWECHSEL:

Wenn ein Spieler nachweislich während einer laufenden Meisterschaft seinen ordentlichen Wohnsitz (Gemeinde) ändert, kann er selbst oder der Verein seines neuen Wohnsitzes beantragen, daß der Spielausschuß sich mit der Frage eines Vereinswechsels während der Übertrittssperre befaßt. Der Antrag muß entsprechend begründet und mit den nötigen Belegstücken versehen sein. (Meldeschein etc.)

§ 16 GASTSPIELER

Ab dem Spieljahr 1989/90 gibt es im Bereich des Schachlandesverbandes Salzburg keine Gastspieler mehr.

§ 17 ERLÄUTERUNGEN

Abs. 1 Errichtung einer 3. Klasse

1.) Eine dritte Klasse wird errichtet, wenn in einer 2. Klasse eines Kreises mehr als 12 Mannschaften angemeldet sind. In diesem Fall werden die Mannschaften in zwei Gruppen aufgeteilt, wobei die jeweils ersten jeder Gruppe nach Ende der Spielsaison eine gemeinsame 2. Klasse mit 8 Mannschaften bilden. Die anderen bilden die dritte Klasse.

2.) Wären in der so entstandenen 3. Klasse (durch Neuanmeldungen) mehr Mannschaften als in der 2. Klasse, so ist 2. Klasse um 2 Mannschaften (auf 10) aufzustocken.

3.) Sinkt die Anzahl der Mannschaften in der 2. und 3. Klasse auf 13 oder 14, so ist wie in §17 Abs 1.1 zu verfahren. Die 2. und 3. Klasse werden zusammengelegt und in zwei 2. Klassen geteilt.

4.) Sinkt die Anzahl der Mannschaften in der 2. und 3. Klasse auf 12 oder weniger, so ist die 3. Klasse aufzulösen

5.) Eine Meisterschaft muß so beginnen, wie die vorige beendet wurde. TUWO-Änderungen, die Einfluß auf den Aufstieg oder Abstieg haben, dürfen erst in der kommenden Spielsaison gelten.

Abs. 2 Bretterwertung für MM auf 8 Brettern

Brett 1	46 Punkte	Brett 2	44 Punkte
Brett 3	42 Punkte	Brett 4	40 Punkte
Brett 5	40 Punkte	Brett 6	38 Punkte
Brett 7	36 Punkte	Brett 8	34 Punkte

Abs. 3 Bretterwertung für MM auf 6 Brettern

Brett 1	40 Punkte	Brett 2	38 Punkte
Brett 3	36 Punkte	Brett 4	36 Punkte
Brett 5	34 Punkte	Brett 6	32 Punkte

Abs. 4 Bretterwertung für MM auf 5 Brettern

Brett 1	34 Punkte	Brett 2	32 Punkte
Brett 3	30 Punkte	Brett 4	28 Punkte
Brett 5	26 Punkte		

Abs. 5 Bretterwertung für MM auf 4 Brettern

Brett 1	32 Punkte	Brett 2	30 Punkte
Brett 3	28 Punkte	Brett 4	26 Punkte

§ 19 NICHTRAUCHERSCHUTZ

- 1.) Bei allen Veranstaltungen der Landesmannschaftsmeisterschaft des SLV gilt Nichtraucherchutz, ebenso für alle Einzelturniere des SLV.

§ 20 GEBÜHREN

Einmalgebühr pro Verein und Jahr	500,00
Pro Paß über U20 und Jahr	95,00
Pro Paß und Jahr U20 bis U16	50,00
Pro Paß and Jahr U14	0,00
Ausstellen eines Spielerpasses	20,00
Inkorrekte Anmeldung	40,00
Duplikat eines Passes	20,00

SONSTIGES ERLAUTERUNGEN ZUR TUWO

1/93 - zu § 2

Den zweiten Freiplatz für das Semifinale zur Herrenstaatsmeisterschaft erhält der bestplatzierte bei der Herrenlandesmeisterschaft, der den Bedingungen des ÖSB entspricht.

Finanzielle Unterstützung bei einer Semifinalteilnahme wird nur solchen Spielern gewährt, die bei einer der letzten zwei Herrenlandesmeisterschaften teilgenommen haben und laut Paßrecht die Spielberechtigung für den SLV-Salzburg für die kommende Saison besitzen.

2/93 - zu § 8 - Abs. 2 - Punkt 2

Die Aufstellung einer Mannschaft wird von "Oben nach Unten" auf Verstöße gegen die starre Liste überprüft. Als Beispiel folgende Aufstellung:

1-6-4-5-8-10 (Zahlen = Nr. in der Kaderliste)

Hier müssen 4 und 5 kontumaziert werden, da 1 und 6 als "richtig" angenommen werden und danach nur mehr Spieler mit Nummern größer als 6 eingesetzt werden dürfen.

Leihgebühren für Schachgarnituren mit Uhren:

1 Tag:	öS 10.- pro Garnitur
2 - 3Tage:	öS 15.- je Garnitur
4 - 9 Tage:	öS 20.- je Garnitur

die Grundgebühr pro Verein beträgt AS 500,-, pro Spielerpaß für Erwachsene AS 95,-, für Spieler von U16 bis U20 AS 50, darunter keine Gebühr; für die Ausstellung eines Spielerpasses bzw. eines Duplikates werden AS AS 20, für eine unvollständige Abmeldung AS 40 eingehoben

**RECHTE UND PFLICHTEN EINES
MANNSCHAFTSFÜHRERS**

Die Aufgabe eines Mannschaftsführers ist, sofern nicht besondere Turnierbestimmungen andere Rechte und Pflichten zuweisen, grundsätzlich nur eine administrative. Dies bedeutet, daß er mit den Spielern seiner Mannschaft keinesfalls den Verlauf deren Schachpartie besprechen oder ihnen Ratschläge betreffend die Spielführung geben darf.

Der Mannschaftsführer einer Heimmannschaft ist verantwortlich, daß das erforderliche Spielmaterial rechtzeitig bereitgestellt ist, und daß die Spielbedingungen den Erwartungen entsprechen. Der Hauptschiedsrichter beim Wettkampf – sofern einer vorhanden ist – überprüft vor Spielbeginn alle Vorbereitungen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung zum vorgesehenen Zeitpunkt dem Hauptschiedsrichter in schriftlicher Form zu übergeben. Falls kein Schiedsrichter beim Wettkampf anwesend ist, haben die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften die Mannschaftsaufstellung zu Beginn des Wettkampfes in schriftlicher Form auszutauschen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Ergebnisse der einzelnen Partien des Wettkampfes zu sammeln und diese nach Beendigung der letzten Partie dem Hauptschiedsrichter zu übergeben.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, den Spielern seiner Mannschaft zu raten ein Remis anzubieten oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben. Seine Begründung darf sich jedoch nicht auf die aktuelle Stellung der Partie beziehen, sondern allgemeine den Wettkampf betreffende Umstände enthalten. Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Spielers eine die Partie betreffende Entscheidung zu treffen, eine Partie aufzugeben, Remis anzubieten oder anzunehmen. Der Mannschaftsführer hat jede Einmischung während der Partie zu vermeiden. Er darf weder eine Meinung die Stellung auf dem Schachbrett betreffend an einen Spieler geben, noch irgendeine andere Person zur Stellung der Partie befragen. Für den Mannschaftsführer gilt ebenso wie für die Spieler das Verbot, eine noch nicht beendete Partie auf einem Schachbrett zu analysieren. Der Mannschaftsführer ist berechtigt, seine Spieler über Regelfragen aufzuklären.

Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, eine gefallene Klappe oder ein Remis wegen Zugwiederholung oder wegen der 50-Züge-Regel zu reklamieren.

Wenn auch bei einem Mannschaftswettkampf ein

gewisser Teamgeist vorhanden ist, der über die eigene Partie eines Spielers hinausgeht, ist eine Schachpartie grundsätzlich ein Wettkampf zwischen zwei Spielern. Daher muß der Spieler selbst die endgültige Entscheidung über die Führung seiner eigenen Partie haben. Ein Spieler ist daher nicht unbedingt verpflichtet, einen Rat seines Mannschaftsführers anzunehmen.

Beschwerden über das Verhalten eines Spielers der gegnerischen Mannschaft sind entweder beim Hauptschiedsrichter oder beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzubringen. Der Mannschaftsführer sollte – nicht nur nach einer derartigen Beschwerde – auf die Spieler seiner Mannschaft immer so einzuwirken, daß der Wettkampf in sportlich fairer Weise verläuft.

Bei der 2. Vorstandssitzung des SLV Salzburg am 16. Juni 1997 wurde beschlossen, daß die beiden Mannschaftsführer wie bisher auch Schiedsrichter sind.



SIS 01 / 6. JAHRGANG VOM 19.07.97



P.b.b.
Verlagspostamt
5400 Hallein

Abb. Hahnenfußpollen in
660facher Vergrößerung

HOMÖOPATHIE BEI HEUSCHNUPFEN

**Homöopathie z. B. bei
Heuschnupfen:**
Dauerhafte Heilchancen ohne
Gewöhnungseffekt, auch für
Schwangere und Kinder.
Alle Fertigpräparate erhalten
Sie in Ihrer Apotheke.
Gute Besserung wünscht
Similasan!

IMPRESSUM

Medieninhaber: Schach Landesverband Salzburg des Österreichischen Schachbundes p.A.
Almweg 14, 5400 Hallein, Tel.: 06245/86620

Bankverbindung: Salzburger Sparkasse (BLZ 20404), Konto Nummer 2200321117

Redaktionanschrift: DI. G. Herndl, Almweg 14, 5400 Hallein; Tel. 06245/86620;

Mitarbeiter: H. Eder, G. Herndl, A. Burger

Erscheint ca. 40 mal jährlich. Abonnement-Preis öS 400.-; Preis Einzelheft öS 20-
Eigenvervielfältigung; Verlagspostamt 5020 Salzburg, Aufgabepostamt 5081 Anif



SCHACH LANDESVERBAND SALZBURG

